

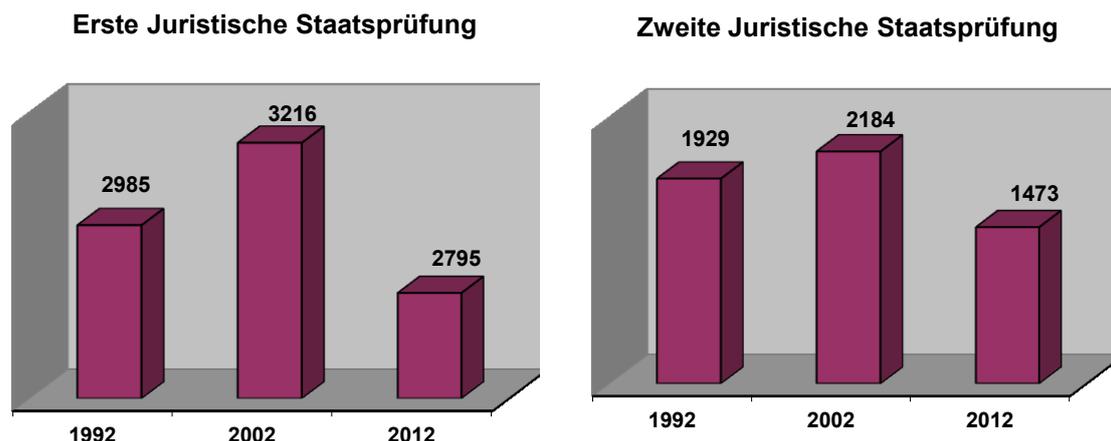
Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2012

Dieser Bericht soll zum einen Auskunft geben über die Ergebnisse der im Jahr 2012 vom Bayerischen Landesjustizprüfungsamt durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen, also der Ersten und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (Termine 2011/2 und 2012/1) sowie der Prüfungen der Rechtspfleger, der Gerichtsvollzieher und der Justizfachwirte sowie des Strafvollzugsdienstes. Zum anderen soll der Bericht - soweit dies aufgrund statistischer Angaben möglich ist - einen kleinen Überblick über die Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes geben.

Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt 2012 alleine in den Juristischen Staatsprüfungen Prüfungsverfahren für 4.268 Teilnehmer zu bewältigen. Die Teilnehmerzahl befindet sich damit nach einem vorübergehenden deutlichen Anstieg wieder etwas unterhalb des Niveaus von vor 20 Jahren.

Teilnehmerzahlen der Juristischen Staatsprüfungen

(jeweils zugelassene Teilnehmer)¹



¹ In den für das Jahr 2012 ausgewiesenen 2.795 Teilnehmern der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind auch diejenigen erfasst, die die staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung (= EJP) absolvierten, ohne zu dieser Zeit bereits die Juristische Universitätsprüfung abgelegt zu haben, vgl. hierzu unten Abschnitt I.2.

I. Erste Juristische Staatsprüfung

1. Vorbemerkung:

Seit dem Termin 2009/1 wird die Hochschulabschlussprüfung ausschließlich in Form der zweigeteilten Ersten Juristischen Prüfung (EJP) durchgeführt. In die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung fließt das Ergebnis der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich, die ausschließlich den Universitäten obliegt, mit 30 % ein. Das Landesjustizprüfungsamt nimmt nur mehr die Prüfung in den Pflichtfächern ab (EJS), deren Ergebnis mit 70 % in die Gesamtnote einfließt², und erteilt das Gesamtzeugnis über die Erste Juristische Prüfung.

2. Teilnehmerzahl:

In den 2012 abgeschlossenen Terminen 2011/2 und 2012/1 legten 2.795 Teilnehmer die staatliche Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung - EJS) ab. Die Zahl der Teilnehmer entspricht damit in etwa derjenigen des Vorjahres 2011 (2.835). Im Vergleich zum Stand von vor 20 Jahren (1992: 2.985) liegt die Teilnehmerzahl rund 6 % niedriger.

Nicht alle der 2.795 zur EJS zugelassenen Teilnehmer haben im Jahr 2012 allerdings die Hochschulabschlussprüfung vollständig abgelegt. In der EJS haben 2.363 Teilnehmer ein Ergebnis erzielt, d. h. die Prüfung vollständig abgelegt (ohne Kandidaten, die an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren oder auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet haben). Ein geringer Anteil der Absolventen der EJS schließt die Erste Juristische Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Juristischen Universitätsprüfung ab.

² Dieser Prüfungsteil wird in der neuen bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011, ebenfalls als Erste Juristische Staatsprüfung bezeichnet.

3. Studiendauer:

Die durchschnittliche Zahl der Fachsemester bis zur Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung betrug in Bayern 2012

- bei den Erstablegern, die die Prüfung bestanden haben: 9,17 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 8,5 Semester);
- bei den Erstablegern und Wiederholern zusammen: 9,92 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 9,5 Semester).

Betrachtet man die Studiendauer bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung (= Hochschulabschlussprüfung), die neben der Ersten Juristischen Staatsprüfung die Juristische Universitätsprüfung umfasst, betrug diese in Bayern 2012

- bei den Erstablegern in der Staatlichen Pflichtfachprüfung, die die Hochschulabschlussprüfung insgesamt bestanden haben: 10,77 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 11,0 Semester);
- bei den Erstablegern und Wiederholern zusammen 11,54 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 11,0 Semester).

Den genannten Werten liegt der Berechnungsmodus der Bundesstatistik zugrunde. Danach wird bei der Ermittlung der Studiendauer bis zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (= Erste Juristische Staatsprüfung) das Semester der Prüfungsanmeldung nur zur Hälfte berücksichtigt. Im Gegensatz dazu enthält die Studiendauer bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung auch die Dauer des Prüfungsverfahrens. Aus diesem Grund liegt die Semesterzahl hier in der Regel 1,5 Semester höher als die bis zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Der Medianwert wurde ohne Interpolation ermittelt.

Obwohl die vorliegenden Zahlen nach dem Berechnungsmodus der Bundesstatistik ermittelt wurden, ist ein direkter Vergleich mit dieser nicht möglich, da dort auch Teilnehmer zur Notenverbesserung mitberücksichtigt werden.

4. Ergebnisse:

a) Misserfolgsquote

Insgesamt haben von 2.363 Teilnehmern (einschließlich Notenverbessern), die in den im Jahr 2012 abgeschlossenen Terminen (EJS 2011/2 und 2012/1) ein Ergebnis erzielten, 748 die Staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden. Die Gesamtmisserfolgsquote belief sich damit auf 31,65 %.

Relativiert wird diese hohe Misserfolgsquote (2011: 27,41 %, 2010: 29,11 %) dadurch, dass im Jahr 2012 nur 6,18 % der Teilnehmer *endgültig* gescheitert sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich ein erheblicher Teil

der erstmalig gescheiterten Teilnehmer - nach Schätzungen ca. 8,5 % aller Kandidaten - der Wiederholungsprüfung nicht mehr stellt.

b) Freiversuchsteilnehmer weiter auf Erfolgskurs

Von den 1.739 Erstablegern (mit Ergebnis) der im Jahr 2012 abgeschlossenen Staatsprüfungstermine haben 695, also 39,97 %, einen Freiversuch in Anspruch genommen³. Der Freiversuch prägt damit weiterhin das Studierverhalten eines erheblichen Teils der Studenten. Bei einem Scheitern im Freiversuch gilt die Prüfung gemäß § 37 JAPO als nicht abgelegt. Bis 1998 mussten Freiversuchsteilnehmer spätestens nach dem achten Fachsemester zur Prüfung antreten. Ab dem Termin 1999/1 wurde für erfolgreiche Absolventen universitärer Zusatzausbildungen in fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen, Wirtschaftswissenschaften und Europarecht zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, den Freiversuch auch noch nach dem neunten Fachsemester abzulegen (§ 37 Abs. 4 JAPO). Von dieser Möglichkeit haben - in steigendem Maß - insbesondere in den Frühjahrs-terminen viele Studenten Gebrauch gemacht. Im Termin 2012/1 legten 272 der Freiversuchsteilnehmer (80,0 %) die Erste Juristische Staatsprüfung (Staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) nach dem neunten Fachsemester ab (2011/1: 82,9 %, 286 Teilnehmer, 2010/1: 82,19 %; 240 Teilnehmer).

Die Nichtbestehensquote bei den Freiversuchsteilnehmern lag 2012 bei 28,20 %. Sie ist damit wieder deutlich geringer als die der länger studierenden übrigen Erstableger, von denen 32,66 % nicht bestanden haben (2011: 24,29 % gegenüber 27,87 %).

Auch im Notenvergleich schnitten die Freiversuchsteilnehmer wieder erheblich besser ab. Ein sog. "Prädikatsexamen" (Notenstufen "befriedigend", "vollbefriedigend", "gut" und "sehr gut") haben 2012 47,34 % der Freiversuchsteilnehmer und nur 33,62 % der übrigen Erstableger erreicht (2011: 50,99 % gegenüber 37,78 %).

Freilich stellt eine Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung unter Freiversuchsbedingungen nur *eine* Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung eines zielgerichtet aufgebauten juristischen Studiums dar. Der Freiversuch ist ein Angebot, das auch Raum für eine andere Studienplanung lässt. Keinesfalls sollen Studenten veranlasst werden, vorzeitig und nicht hinreichend vorbereitet in eine anspruchsvolle Prüfung zu gehen. Es kann z. B. auch durchaus sinnvoll sein, bereits während des Studiums Zusatzqualifikationen zu erwerben (z. B. volks- und betriebswirtschaftliche oder EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenausbildung).

³ In der EJP als solcher gibt es keinen Freiversuch. Das LJPA erfasst bei Prüfungsverfahren nach neuem Recht nur die Zahl der Freiversuchsteilnehmer in der staatlichen Pflichtfachprüfung, nicht aber inwieweit diese den Freiversuch auch im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung in Anspruch nehmen.

c) Verhältnis des Notenniveaus der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Juristischen Universitätsprüfung

Die Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung (JUP) in den Schwerpunktfächern fallen nach wie vor deutlich besser aus als die der staatlichen Pflichtfachprüfung⁴: Die sieben bayerischen juristischen Fakultäten teilten dem Landesjustizprüfungsamt 2012 lediglich 12 endgültig in der Juristischen Universitätsprüfung gescheiterte Teilnehmer mit; sämtliche betroffenen Kandidaten waren zur Prüfung ganz oder teilweise nicht angetreten. 91,38 % der Kandidaten erzielten in der Juristischen Universitätsprüfung ein "Prädikat", also die Note "befriedigend" oder besser, 63,92 % gar ein "großes Prädikat" ("vollbefriedigend" bis "sehr gut"). Die Spitzennoten "gut" und "sehr gut" wurden an 23,49 % bzw. 6,90 % der Teilnehmer der JUP vergeben. In den 2012 abgeschlossenen Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung (EJS) erreichten demgegenüber nur 0,25 % der Teilnehmer die Note "sehr gut", 2,03 % die Note "gut" und 10,75 % die Note "vollbefriedigend".

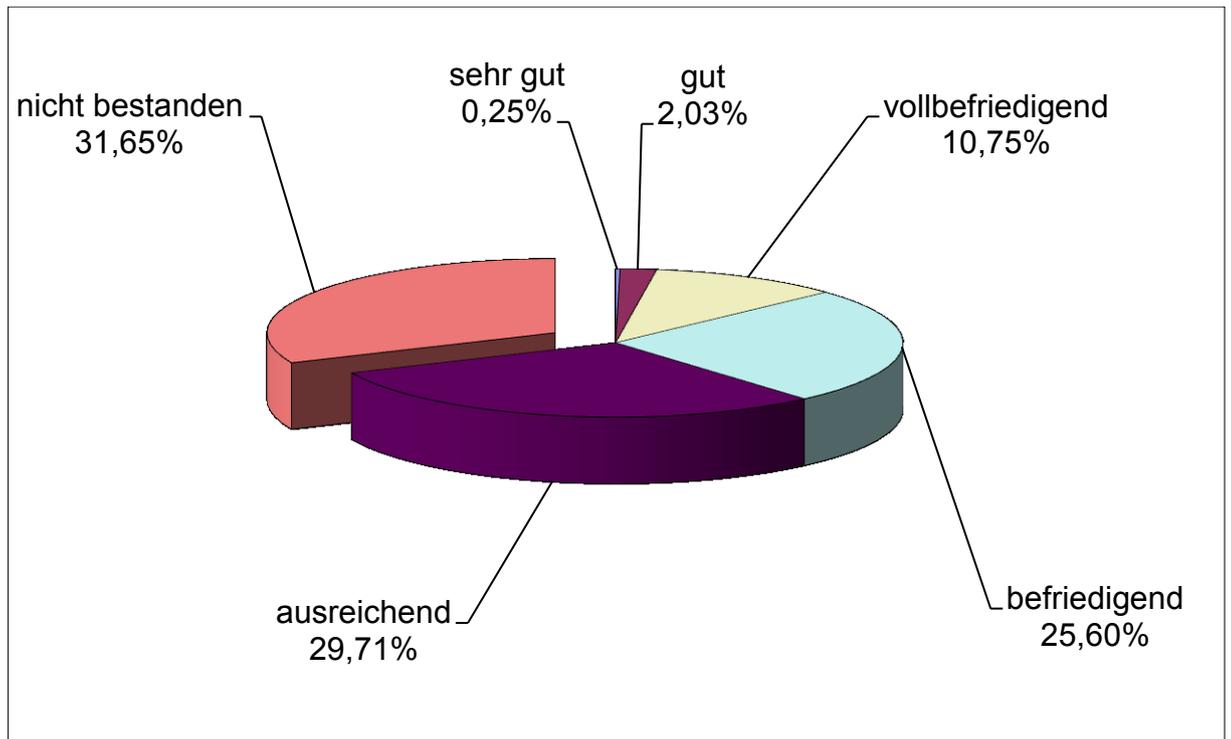
Beim Vergleich des unterschiedlichen Notenniveaus muss berücksichtigt werden, dass u. a. die Anbindung von Prüfungsleistungen an Vorlesungen oder Module und der überschaubare, im Vergleich zur staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich reduzierte Prüfungsstoff, der hohe Anteil mündlicher Prüfungsleistungen, teilweise auch das höhere Interesse der Studierenden an einer Ausbildung in Rechtsgebieten ihrer Wahl naturgemäß zu besseren Ergebnissen führen.

d) Statistiken des Prüfungsjahrs 2012 (EJS 2011/2 und EJS 2012/1)

Ergebnisse insgesamt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	6	0,25
gut	48	2,03
vollbefriedigend	254	10,75
befriedigend	605	25,60
ausreichend	702	29,71
nicht bestanden	748	31,65

⁴ Berücksichtigt wurden 2.043 Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung. Bei Teilnehmern, die die staatliche Pflichtfachprüfung mehrfach ablegen, die Juristische Universitätsprüfung dagegen nur einmal, fließt deren Ergebnis mehrfach in die Auswertungen ein.



Ergebnisse an den einzelnen Prüfungsorten:

Prüfungsort	Misserfolgsquote in %	"Prädikatsexamina" in % (<small>"sehr gut" mit "befriedigend"</small>)
Augsburg	31,56	38,44
Bayreuth	25,21	43,70
Erlangen-Nürnberg	37,09	28,64
München	33,91	38,92
Passau	23,51	45,61
Regensburg	30,95	39,68
Würzburg	35,69	33,67

5. Ausblick

Im Prüfungsjahr 2013 (Termine 2012/2 und 2013/1) wurden 2.706 Teilnehmer zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) zugelassen (2012: 2.795, 2011: 2.835).

Die Zahl der neu in den Vorbereitungsdienst eingestellten Rechtsreferendare wird 2013 gegenüber dem Vorjahr in etwa gleichbleiben. Ortswünsche der Bewerber werden dennoch nicht immer erfüllt werden können, weil alle Ausbildungskapazitäten genutzt werden müssen. Mobilität, Flexibilität und Engagement bleiben weiterhin in besonderem Maße gefordert.

6. Vollzug der Regelstudienzeit:

Die Zahl der Studenten, deren Erste Juristische Staatsprüfung bzw. staatliche Pflichtfachprüfung wegen Überschreitung der Regelstudienzeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden erklärt wurde (vgl. § 26 Abs. 2 JAPO), belief sich 2012 auf 40 (2011: 28; 2010: 56).

II. Zweite Juristische Staatsprüfung

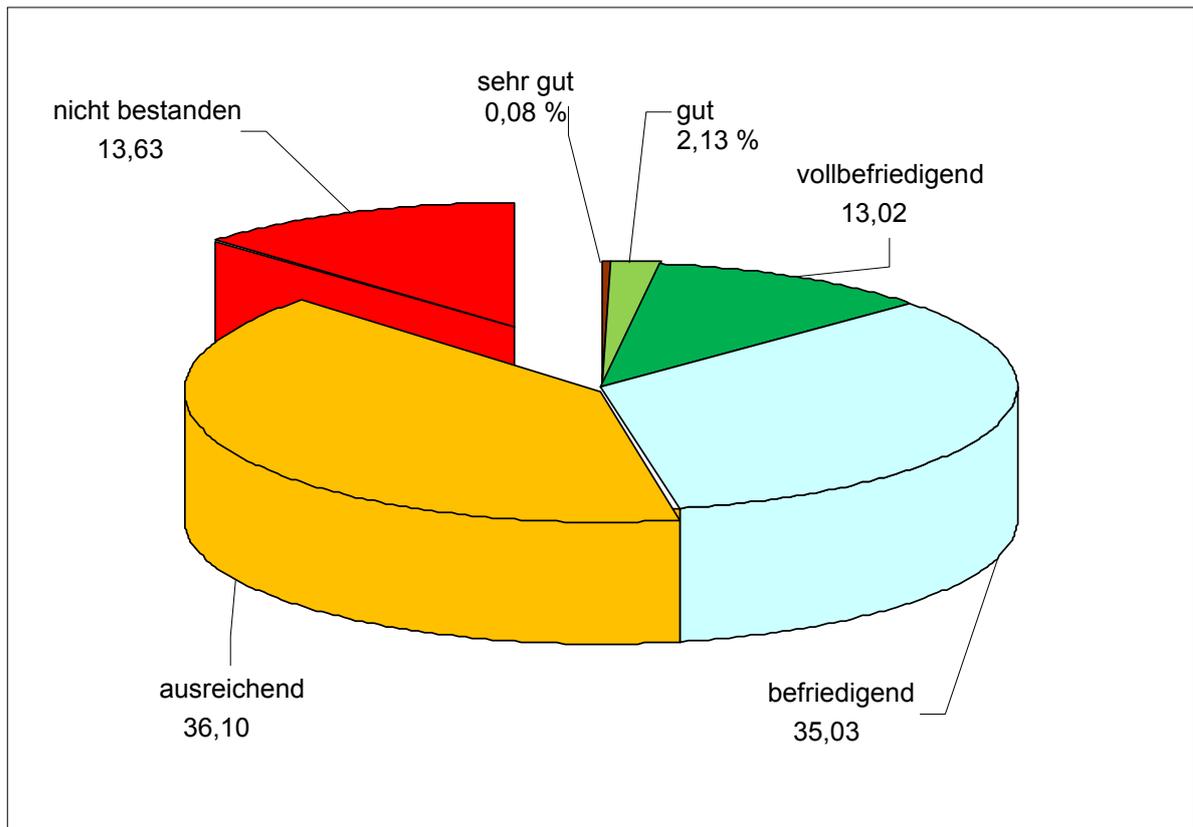
1. Teilnehmerzahl:

Zu den beiden im Jahr 2012 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2011/2 und 2012/1 wurden insgesamt 1.473 Teilnehmer zugelassen. 1.313 dieser Teilnehmer erzielten ein Ergebnis. Für das Prüfungsjahr 2013 ist mit stagnierenden Teilnehmerzahlen zu rechnen.

2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden in den beiden abgeschlossenen Prüfungsterminen des Jahres 2012 folgende Ergebnisse erzielt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	1	0,08
gut	28	2,13
vollbefriedigend	171	13,02
befriedigend	460	35,03
ausreichend	474	36,10
nicht bestanden	179	13,63
Summe	1.313	100



Die Nichtbestehensquote liegt mit 13,63 % für das Jahr 2012 im langjährigen Durchschnitt. Im Vergleich hierzu: 2006 (12,65 %), 2008 (13,77 %) und 2010 (13,19 %). Der relativ hohe Wert aus dem Jahr 2007 (17,09 %) wird nicht wieder erreicht. Der Durchschnitt der Nichtbestehensquote der letzten zehn Prüfungstermine liegt bei 14,04 %.

Die Note "sehr gut" konnte im Jahr 2012 nur einmal vergeben werden.

III. Themen der Juristischen Staatsprüfungen

Die Aufgaben in den juristischen Staatsexamina in Bayern sollen den Kandidaten Verständnis, systematisches Denken sowie eigenständiges, folgerichtiges Argumentieren und nicht auswendig erlernbares Detailwissen abverlangen.

Sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung spielen dabei zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Tätigkeit des Rechtsanwalts oder Notars prägen, eine Rolle. So waren etwa Gegenstand der schriftlichen Aufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfung wiederholt Gutachten zur vorausschauenden Beratung des Mandanten im Hinblick auf das weitere Vorgehen. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung betreffen die Aufgaben nicht nur Fragestellungen aus der Sicht des Richters, Staatsanwalts oder Verwaltungsbeamten; von den hier in den letzten 36 Terminen gestellten Klausuren beinhalteten durchschnittlich ca. 45 % Fragestellungen aus der Sicht des

Rechtsanwalts bzw. Notars. Neben den abgeschlossenen Fall treten auch hier verstärkt Fragen aus dem Gebiet der Rechtsgestaltung.

Die Themen der Staatsprüfungen sind in **Anlage 1 und 2** dargestellt.

IV. Weitere Qualifikationsprüfungen

1. Rechtspflegerprüfung:

An der Rechtspflegerprüfung 2012 haben 65 Anwärter teilgenommen (2011: 35, 2010: 33). Ein Teilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00
gut	17	26,15
befriedigend	38	58,46
ausreichend	9	13,85
nicht bestanden	1	1,54
Summe	65	100,00

2. Justizfachwirtprüfung:

Im Jahr 2012 haben 91 Anwärter an der Justizfachwirtprüfung teilgenommen (2011: 27, 2010: 64). Alle Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	7	7,69
gut	35	38,46
befriedigend	43	47,25
ausreichend	6	6,60
nicht bestanden	0	0
Summe	91	100,00

3. Qualifikationsprüfungen im Bereich des Justizvollzugsdienstes:

Im Bereich des Strafvollzugs wurden 2012 Prüfungen für den allgemeinen Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten jeweils mit **Einstieg in der 2. Qualifikationsebene** durchgeführt. Die **Prüfungsergebnisse** gliedern sich wie folgt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0
gut	30	23,1
befriedigend	83	63,8
ausreichend	17	13,1
nicht bestanden	0	0
Summe	130	100

In der Prüfung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der **3. Qualifikationsebene** wurden nachstehende **Prüfungsergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0
gut	7	30,4
befriedigend	10	43,5
ausreichend	6	26,1
nicht bestanden	0	0
Summe	23	100

V. **Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren**

1. Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2012 für 3.985 Kandidaten Prüfungsverfahren zu bewältigen, in deren Verlauf ca. 30.650 Prüfungsarbeiten von den Kandidaten gefertigt und von den Prüfern korrigiert und bewertet worden sind.
2. Großen Raum in der täglichen Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes nahmen im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Nachprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen auch im vergangenen Jahr die Verwaltungsstreitverfahren und die verwaltungsinternen Nachprüfungsverfahren gegen Bewertungsentscheidungen ein.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 139 (2011: 133) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren neu anhängig gemacht, es konnten 131 (2011: 124) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren erledigt werden. In drei Fällen wurde von den Bewertern eine Einzelnote angehoben (2011: 8). Dies entspricht einer Erfolgsquote von 2,29 % (2011: 6,45 %) bezogen auf die Zahl der abgeschlossenen Nachprüfungsverfahren. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Jahr 2012 korrigierten Prüfungsarbeiten liegt die Änderungsquote etwa bei 0,0097 %. Im Jahr 2012 wurden außerdem 50 Verwaltungsstreitverfahren neu anhängig gemacht (2011: 37). Lediglich eine der 48 im vergangenen Jahr abgeschlossenen Verwaltungsstreitverfahren war erfolgreich; vier endeten mit der übereinstimmenden Erklärung der Erledigung.

Gegenstände der Pflichtaufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfungen 2012

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Pflichtaufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Die Liste soll einen Überblick gewähren und verdeutlichen, dass Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht möglichst schwierige, nur mit präsentem Detailwissen lösbare Probleme abgelegener (Teil-)Rechtsgebiete sind, sondern Fragen, die die Prüfungsteilnehmer mit den an der Universität erworbenen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten zu einer vertretbaren Lösung führen können. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt die Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Studenten im eigenen Interesse gewarnt werden.

1. Zivilrecht

- Kaufrecht
- Werkvertragsrecht
- Mietrecht
- Verbraucherdarlehensvertrag
- Gesellschaftsrecht
- Sittenwidrigkeit bei Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung
- Leistung durch Dritte, Abgrenzung zur Eigenleistung
- Störung der Geschäftsgrundlage
- Vertrag zugunsten Dritter
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- Geschäftsführung ohne Auftrag
- Gläubigerverzug
- gestörte Gesamtschuld
- Schuldnerschutz bei Forderungsabtretung
- AGB-Kontrolle
- Rücktritt wegen Sachmangels
- Gewährleistungsausschluss
- Verbrauchsgüterkauf
- Unmöglichkeit der Werkherstellung
- Verbraucherdarlehensvertrag: Widerruf, Formvorschriften, verbundene Verträge
- Schadensersatz wegen unvollständiger Beratung durch eine Bank
- zeitlich befristeter Kündigungsausschluss im Mietvertrag
- Universalsukzession, Abgrenzung von Erbe und Vermächtnisnehmer
- negative Publizität des Handelsregisters
- Haftung der Kommanditisten

2. Zivilprozessrecht

- prozessuale Bedeutung der Verjährungsproblematik
- Präklusion
- Einspruch gegen ein Versäumnisurteil

- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Vollstreckungsabwehrklage
- Feststellungsklage
- Klage auf zukünftige Leistung

3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- error in persona
- Erlaubnistatbestandsirrtum
- Einwilligung
- Versuch
- Täterschaft und Teilnahme, insbesondere Beihilfe durch psychische Unterstützung
- Körperverletzungs- und Tötungsdelikte
- schwere räuberische Erpressung
- Nötigung
- Hehlerei
- Betrug
- Versicherungsmissbrauch
- Trunkenheit im Verkehr
- unterlassene Hilfeleistung
- informatorische Befragung, Spontanäußerung
- Blutprobenentnahme: Täuschung über Richtervorbehalt, Gefahr im Verzug
- Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen und Korrespondenz mit Psychotherapeuten

4. Öffentliches Recht

- Erlaubnis zur Kampfhundehaltung, Wirkung für Rechtsnachfolger
- Verpflichtung zur Abgabe eines Kampfhundes
- Verkehrszeichen: Rechtsnatur, Bekanntgabe, Klagefrist
- Wirksamkeit eines Gemeinderatsbeschlusses
- Freiheit der Person
- Berufsfreiheit,
- Eigentumsfreiheit
- Geltung der Grundrechte für juristische Personen
- Gewahrsam nach Art. 17 PAG, richterliche Entscheidung nach Art. 18 PAG
- öffentlich-rechtlicher Vertrag
- öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch
- Gefahrenbegriff, Prognoseentscheidung
- Gesetzgebungskompetenz, Bestimmtheitsgebot
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Verwaltungsgemeinschaft: Passivlegitimation, sachliche Zuständigkeit
- Bekanntgabefiktion
- Urteilsverfassungsbeschwerde
- Anfechtungsklage
- Verpflichtungsklage
- allgemeine Leistungsklage
- Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Anlage 2**Gegenstände der Aufgaben der Zweiten Juristischen Staatsprüfungen 2012 (ohne Steuerrecht)**

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Aufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt diese Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Referendare im eigenen Interesse gewarnt werden. Die Liste soll aber einen Überblick geben und verdeutlichen, dass Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung lediglich praxisrelevante Fragen sind, die die Rechtsreferendare mit den an der Universität vermittelten Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten sowie mit dem in der Stationsausbildung und in den Arbeitsgemeinschaften erlangten zusätzlichen Wissen und den dort erworbenen praktischen Fähigkeiten innerhalb einer beschränkten Arbeitszeit zu einer vertretbaren Lösung führen können.

Zu fertigen waren insgesamt zwei vollständige Urteile, vier Urteile ohne Tatbestand, ein Beschluss ohne Sachverhaltsdarstellung, ein Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz, vier Gutachten, eine Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Haftbefehls mit Einstellungsverfügung, ein Plädoyer des Verteidigers, eine Revisionsbegründung aus Verteidigersicht, ein Rechtsanwaltschriftsatz, drei Rechtsanwaltschriftsätze mit Mandantenschreiben, ein Rechtsanwaltschriftsatz mit Gutachten sowie ein Bescheid.

1. Zivilrecht (einschließlich Arbeits- und Gesellschaftsrecht) und Zivilverfahrensrecht

- Deliktsrecht
- Kaufrecht
- Werkvertragsrecht
- Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten
- Haftung bei missbräuchlicher Nutzung einer EC-Karte
- Stellvertretung, Rechtsscheinsvollmacht
- Herausgabeansprüche
- Reisevertragsrecht
- Vertrag zugunsten / mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Unternehmenskauf
- Allgemeines Schuldrecht
- Scheidung
- Kindesunterhalt
- Zugewinnausgleich
- Erbrecht
- Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Immobiliarsachenrecht
- Kündigungsschutz
- Diskriminierungsschutz nach AGG

- Einspruch gegen ein Versäumnisurteil
- Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung
- Zustellung
- Widerklage / Wider-Widerklage
- Feststellungsklage
- Zuständigkeit
- Scheidungsverbundverfahren
- Gesetzliche Prozessstandschaft
- Zuständigkeit aufgrund rügeloser Einlassung
- Mahnverfahren
- Zweites Versäumnisurteil
- Berufung
- Anerkenntnis

2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Vermögensdelikte
- Urkundendelikte
- Straßenverkehrsdelikte
- Beleidigung
- Zeugnisverweigerungsrecht
- Strafzumessung
- Untersuchungshaft
- Beweisverwertungsverbot
- Berufung
- Verfolgungsverjährung

3. Öffentliches Recht einschließlich Verwaltungsprozessrecht

- Bauordnungsrecht
- Bauplanungsrecht
- Polizeirecht
- Kommunalrecht
- Wasserrecht
- einstweiliger Rechtsschutz
- Rücknahme bzw. Widerruf eines Verwaltungsaktes
- Europarecht
- Ermessensfehler
- Widerspruch
- Fortsetzungsfeststellungsklage
- Klagefrist
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Berufung